



Statuten

der

Föderation der Motorradfahrer der Schweiz

Vom 26. März 1914 (Stand am 2. April 2005).

Einleitung

Art. 1

Geschichte

¹ Unter dem Patronat des Automobil-Clubs der Schweiz wurde am 26. März 1914 in Genf die Union Motocycliste Suisse (UMS) gegründet und bei der Fédération Internationale des Clubs Motocyclistes (FICM) eingetragen.

² Im Einvernehmen mit dem ACS wird die UMS am 22. Februar 1920 ein der FICM direkt angegliederter selbständiger Verband.

³ 1949 ändert die FICM ihren Namen in Fédération Internationale Motocycliste (FIM) und wird 1951 von der Union der internationalen Verbände als internationale Organisation anerkannt.

⁴ Um sich den Anordnungen der FIM anzupassen, beschliesst die Generalversammlung vom 3. April 1949 in Zürich, den Namen UMS in Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS) abzuändern.

Erster Teil: Gründung, Name, Zusammensetzung, Zweck und Sitz

Art. 2

Name

¹ Unter dem Namen "Fédération Motocycliste Suisse, Föderation der Motorradfahrer der Schweiz, Federazione Motociclistica Svizzera", abgekürzt "FMS", wurde ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 3

Zweck

¹ Die FMS hat die Wahrung der Interessen der Motorradfahrer, die Förderung des Motorradsportes und des Motorrad-Tourismus in der Schweiz zum Ziel und will vor allem:

- a. den allgemeinen Gebrauch des Motorrades fördern;
- b. die Verbreitung des Motorradfahrens in der Schweiz durch Tourismus und Sport begünstigen;
- c. die technischen Fortschritte auf dem Gebiet des Motorradwesens fördern und unterstützen; die Teilnahme an Expertengruppen fördern; die Forschung betreffend den Umweltschutz, seine

Bedürfnisse und Verpflichtungen unterstützen;

- d. die Verkehrsdisziplin fördern; die Bestrebungen zur Unfallverhütung unterstützen; die Initiativen betreffend Planung und Bau des nationalen Strassennetzes fördern; an der Schaffung einer modernen Gesetzgebung teilnehmen;
- e. die gemeinsamen Interessengebiete moralischer und materieller Natur verbinden, die zwischen Motorradfahrern und ihren Verbänden, Motorrad-Konstrukteuren, -Fabrikanten, -Händlern und allen Strassenbenützern bestehen; an allen Aktionen betreffend den Schutz der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder teilnehmen; wenn nötig, den Behörden und der öffentlichen Meinung Gesuche unterbreiten;
- f. ihren Mitgliedern sportliche, touristische, rechtliche und wirtschaftliche Vorteile jeder Art verschaffen.

Art. 4

Sitz

¹ Der rechtmässige Sitz der FMS ist in der Schweiz, am Domizil des Generalsekretariates.

Zweiter Teil: Sportobrigkeit

Art. 5

Sportobrigkeit

¹ Die FMS besitzt gemäss den Statuten der Fédération Internationale Motocycliste die alleinige Sportobrigkeit in der Schweiz.

² Die FMS ist Mitglied des Schweizerischen Olympischen Verbandes Swiss Olympic Association (SOA).

³ Gemäss den Statuten des SOA ist sie der einzige Verband, welcher berechtigt ist, eine Schweizermeisterschaft zu organisieren und für jede Disziplin des Motorradsports einen Schweizermeistertitel zu vergeben.

⁴ Der Motorradsport wird durch die internationale Reglementation der FIM, UEM und die nationale Reglementation der FMS geregelt.

⁵ Die FMS kontrolliert die Motorradrennen und Wettbewerbe und hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Lizenzen
die Abgabe von Lizenzen (Fahrer, Beifahrer, Offizielle und andere) auf Basis der festgesetzten Bedingungen;
- b. Organisation
die Genehmigung der Durchführung von Sport und touristischen Veranstaltungen durch die Clubs der FMS oder durch jede andere genehmigte Organisation, welche die verlangten

Sicherheitsgarantien gewährleistet;

- c. Homologation
die Homologierung der Rennen, Wettbewerbe, Resultate und Rekorde.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

Art. 6

Zusammensetzung ¹ Die FMS setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Clubs und Kantonalsektionen (nachfolgend als "Club" bezeichnet);
- b. Kantonal- oder Regionalföderationen (nachfolgend als "Club" bezeichnet);
- c. Direktmitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

² Clubs und Kantonalsektionen: Es handelt sich um Personengruppen mit Clubsitz in der Schweiz, die den Motorradsport und den Motorradtourismus fördern.

³ Ihre beim FMS-Sekretariat angemeldeten Mitglieder können in Einzel-, Paar-, Familien- und Juniorenmitglieder (-18 Jahre) unterteilt werden.

⁴ Die Juniorenmitglieder müssen separat, unter Angabe des Geburtsdatums, gemeldet.

⁵ Kantonal- oder Regionalföderationen: Die FMS-Clubs eines Kantons oder einer Region können sich in Föderationen zusammenschliessen und den Zentralvorstand (ZV) ersuchen, als solche anerkannt zu werden.

⁶ Diese Clubs werden sodann in allen Belangen durch ihre Kantonal- oder Regionalföderation vertreten.

⁷ Direktmitglieder: Natürliche Personen, welche der FMS als Direktmitglieder beitreten, werden durch das Generalsekretariat verwaltet.

⁸ Diese Mitglieder können in Einzel-, Paar-, Familien- und Juniorenmitglieder (unter 18 Jahren) unterteilt werden.

⁹ Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung (GV) kann jederzeit auf Vorschlag des ZV mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit Persönlichkeiten, welche der FMS ausserordentliche Dienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

¹⁰ Diese können der GV mit beratender Stimme beiwohnen.

¹¹ Der Titel eines Ehrenpräsidenten kann unter den gleichen

Bedingungen von der GV den ehemaligen Präsidenten der FMS verliehen werden, die durch ihre Tätigkeit, sei es als Präsident, sei es ausserhalb ihres Amtes, der FMS wertvolle Dienste geleistet haben.

¹² Die Ehrenpräsidenten haben das Recht, den Sitzungen des ZV und den GV mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 7

Beitritt

¹ Clubs und Kantonal-Sektionen: Vereinigungen, welche die in den vorliegenden Statuten enthaltenen Bedingungen erfüllen und der FMS beitreten möchten, sind gehalten, ihr Beitrittsgesuch dem Generalsekretariat schriftlich zu unterbreiten, wobei beizulegen sind:

- a. Ein Exemplar ihrer Statuten. Diese müssen denen der FMS entsprechen und den Vermerk "der FMS angeschlossen" tragen, sowie die Klausel, dass die Clubmitglieder die Statuten der FMS anerkennen;
- b. Eine nominative Mitgliederliste. Um aufgenommen zu werden, muss eine Mindestanzahl von 8 Mitgliedern vorhanden sein;
- c. Die Angabe der Vereinsorgane (Komitee, usw.);
- d. Die offizielle Clubadresse.

² Das Beitrittsgesuch wird im offiziellen Organ der FMS veröffentlicht.

³ Die Oppositionsfrist beträgt einen Monat ab Datum der Veröffentlichung.

⁴ Ohne Opposition in dieser Frist wird der Club unter Vorbehalt der Ratifikation durch den ZV anlässlich der nächsten Sitzung aufgenommen.

⁵ Eine Beitrittsverweigerung wird begründet und untersteht keiner Rekursmöglichkeit

⁶ Kantonal- oder Regionalföderationen: Die Anträge für die Bildung neuer Föderationen werden vom ZV geprüft, welcher von Fall zu Fall die besonderen Bedingungen festsetzt.

⁷ Direktmitglieder: Natürliche Personen können der FMS beitreten, indem sie den Jahresbeitrag leisten.

⁸ Der Beitritt beginnt mit der Bezahlung und endet am 31. Dezember.

⁹ Der ZV hat die Kompetenz, eine eventuelle Ablehnung dieser Beitritte auszusprechen.

¹⁰ Der ZV kann für die bei Sonderaktionen geworbenen Mitglieder spezielle Aufnahmebedingungen festsetzen.

Art. 8

Zusammensetzung
der Clubvorstände ¹ Die Zusammensetzung des Clubs-Vorstandes, sowie der Sonderkommissionen, die mit der FMS zu tun haben, sind dem FMS-Sekretariat auf den 31. Januar eines jeden Jahres bekanntzugeben.

Art. 9

Mutationen ¹ Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und der mit der FMS in Verbindung stehenden Kommissionen, sowie des Namens, Signets, der Clubadresse oder des Lokals müssen dem FMS-Sekretariat innert 14 Tagen gemeldet werden.

² Das Gleiche gilt für Änderungen im Mitgliederbestand (Neuaufnahmen, Streichungen, Ausschlüsse) oder von Clubmitgliederadressen.

³ Die Namensänderung oder die Verlegung des Clubsitzes in eine andere Gemeinde wird in der offiziellen Publikation der FMS veröffentlicht und untersteht dem Oppositionsrecht gemäss Art. 7.

Vierter Teil: Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

Zusammensetzung ¹ Die Mitgliedschaft der FMS endet durch:

- a. Austritt;
- b. Streichung;
- c. Ausschluss.

² Austritte auf das folgende Jahr müssen dem Generalsekretariat mit Einschreibebrief vor dem 30. September bekannt gegeben werden.

³ Die Streichung kann durch den ZV wegen Nichterfüllens der finanziellen Pflichten ausgesprochen werden.

⁴ Sie wird automatisch angewendet für Direktmitglieder (gemäss Art. 7 Abs. 7 bis 10), welche den Beitrag zur Erneuerung der Mitgliedschaft nicht leisten.

⁵ Wer durch irgendein Verhalten das Ansehen der FMS schädigt, kann ausgeschlossen werden.

⁶ Ein Ausschluss kann vom ZV gegenüber einem Club oder einem Direktmitglied angeordnet werden.

⁷ Ein Club kann vom ZV angehalten werden, eigene Mitglieder gemäss Statuten auszuschliessen oder zu sanktionieren.

⁸ In schweren Fällen kann der ZV ein Clubmitglied aus der FMS ausschliessen.

Art. 11

Bekanntmachung ¹ Streichungen und Ausschlüsse werden in der offiziellen Publikation der FMS veröffentlicht.

Art. 12

Rekursrecht ¹ Ausgeschlossene besitzen ein Rekursrecht zuhanden der GV.
Rekursfrist: 30 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses.

Art. 13

Zahlungspflicht ¹ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle noch ausstehenden Beträge, Bussen, Rechnungen, usw., zu bezahlen.

Fünfter Teil: Wiederaufnahme

Art. 14

Bedingungen ¹ Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder können auf schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat wieder aufgenommen werden, sofern sie alle rückständigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.
² Die Prozedur ist die gleiche wie in Art. 7 umschrieben.
³ Jedes Clubmitglied, das von einem Club gestrichen oder ausgeschlossen wurde, kann durch ZV Beschluss Mitglied eines anderen FMS-Clubs werden.
⁴ Eine eventuelle Opposition des Clubs, der den Ausschluss ausgesprochen hat, muss sich auf das Strafgesetzbuch stützen.
⁵ Nach Beschluss des ZV bildet die GV die letzte Rekursinstanz.

Sechster Teil: Eintrittgebühr/Beiträge/Verbandsvermögen

Art. 15

Verbandsvermögen ¹ Einziges Haftungssubstrat der FMS bildet das Verbandsvermögen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder nicht
² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FMS

Art. 16

Beiträge ¹ Folgende Gebühren sind vorgesehen:
a. Eine Aufnahmegebühr für Clubs, Kantonal-Sektionen und

Föderationen;

- b. Ein Jahresbeitrag für jedes dem Generalsekretariat gemeldetes Clubmitglied, sowie für die Direktmitglieder.

² Diese Tarife werden alljährlich von der Generalversammlung bestimmt.

³ Die Jahresbeiträge sind ab 1. Januar eines jeden Jahres fällig, unabhängig vom Eintrittsdatum.

⁴ Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind der Beitragszahlung enthoben.

Art. 17

Zahlung

¹ Der Totalbetrag der Jahresbeiträge, welche jedem Club aufgrund des dem Generalsekretariat spätestens auf den 31. Januar gemeldeten Mitgliederbestandes berechnet werden, muss vor dem 15. März beglichen werden.

² Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist, wird durch einen eingeschriebenen Brief aufgefordert, dies in den nächsten 30 Tagen nachzuholen.

³ Bei Ausbleiben der Zahlung verlieren die Clubmitglieder ihre Vereinsrechte und der ZV veranlasst an seiner folgenden Sitzung die Streichung des Clubs.

Siebenter Teil: Die Organe der FMS

Art. 18

Organe

¹ Die Organe der FMS sind::

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Zentralvorstand (ZV)
- c. die ständigen Kommissionen / Ausschüsse
- d. Rekurskommission (RK)
- e. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Erster Titel: Die Generalversammlung

Art. 19

Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der FMS; sie wird von den Delegierten der Clubs gebildet und tritt normalerweise einmal pro Jahr, im Laufe des ersten Semesters zusammen.

² Ihre Befugnisse sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b. Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
 1. des Zentralpräsidenten;
 2. der 5 ZV Mitglieder.
- c. Genehmigung des Berichts der GPK;
- d. Dechargeerteilung an die einzelnen Organe;
- e. Bestätigung der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g. Wahlen und Mandatsentzüge;
 1. des Präsidenten;
 2. der Mitglieder des ZV;
 3. der Mitglieder der GPK;
 4. des Präsidenten der RK.
- h. Beschlüsse betreffend Statuten;
- i. Bestimmung der Orte für die GV;
- j. Ehrungen;
- k. Auflösung der Föderation.

³ Im übrigen beschliesst die GV letztinstanzlich über alle Punkte welche ihr aufgrund der Statuten oder des Gesetzes zustehen.

Art. 20

Ausserordentliche
GV

¹ Eine ausserordentlich GV wird einberufen, wenn es der ZV für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Clubs es durch schriftliches und begründetes Gesuch verlangt, oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

² Der Ort einer ausserordentlichen GV wird vom ZV bestimmt.

Art. 21

Einberufung

¹ Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Orts, des Datums und der Stunde. Sie muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag der Post übergeben werden. Im übrigen werden die Generalversammlungen auch in der offiziellen Publikation angekündigt.

- Art. 22**
- Anträge und Kandidaturen
- ¹ Anträge der Clubs müssen dem Generalsekretariat vor dem 31. Januar durch Einschreibebrief eingereicht werden.
 - ² Anträge von Clubs müssen von ihren Delegierten an der GV vertreten werden.
 - ³ Für alle zu besetzenden Mandate, können sich alle FMS-Mitglieder bewerben oder von den Clubs vorgeschlagen werden.
 - ⁴ Die Nomination muss mit dem offiziellen Formular der FMS bis zum 31. Januar durch Einschreibebrief eingereicht werden.
 - ⁵ Der ZV kann den Kandidaten gewisse zu erfüllende Bedingungen auferlegen.
 - ⁶ Kein Kandidat kann im gleichen Jahr für mehrere Posten kandidieren.

- Art. 23**
- Dauer der Mandate und Demissionen
- ¹ Alle Mandate sind für 4 Jahre gültig ausser der Ersatzmandate.
 - ² Alle Gewählten sind wiederwählbar.
 - ³ Wünscht ein Mitglied, sein Mandat vor Ablauf abzugeben oder es nicht zu erneuern, muss das FMS-Sekretariat vor dem 30. November mit Einschreibebrief darüber informiert werden.

- Art. 24**
- Vertretung der Clubs an der GV
- ¹ Jeder Club hat das Recht, an der GV teilzunehmen.
 - ² Die GV steht allen Mitgliedern offen, aber nur der offizielle Clubdelegierte kann das Wort ergreifen.
 - ³ Die Mitglieder des ZV können keinesfalls das Wort im Namen eines Clubs ergreifen.
 - ⁴ Sie nehmen an der GV mit beratender Stimme teil.

- Art. 25**
- Quorum
- ¹ Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
 - ² Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst.
 - ³ Das Gleiche gilt für die Wahlen.
 - ⁴ Ein Kandidat ist nur gewählt, wenn er mindestens 30% der an der GV vertretenen Stimmen erhält.

Art. 26

Stimmrecht

¹ Nur Clubs, die ihren Mitgliederbestand bis 31. Januar gemeldet haben und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FMS vor dem 15. März nachgekommen sind, haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 27

Stimmzahl

¹ Als Mitgliederbestand eines Clubs gilt die dem Generalsekretariat auf den 31. Januar gemeldete Anzahl Mitglieder, für welche die Jahresbeiträge vor dem 15. März bezahlt wurden.

² Dieser Zahlungstermin gilt auch für Mitglieder, bei denen das Inkasso direkt über das Sekretariat FMS abgewickelt wird.

³ Jeder Club hat Anrecht auf eine Stimme für je 10 Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Familien- und Paar-Mitgliedschaften gelten als 2 Mitglieder.

⁴ Die Anzahl Juniorenmitglieder wird für die Berechnung der Stimmzahl nicht berücksichtigt.

Art. 28

Gültigkeit der
Beschlüsse

¹ Die von der GV gefassten Beschlüsse sind für alle FMS-Mitglieder bindend.

² Jeder von der GV gefasste Beschluss kann erst nach 3 Jahren wieder Traktanden-Gegenstand sein.

³ Kommt der ZV zur Auffassung, dass ein gefasster Beschluss im Interesse der FMS früher in Wiedererwägung gezogen werden sollte, so hat er das Recht, einen diesbezüglichen Antrag vorher zu stellen und kurz begründet in die Traktandenliste aufzunehmen.

Zweiter Titel: Der Zentralvorstand

Art. 29

Zusammensetzung

¹ Die Verwaltung und die allgemeine Leitung der FMS sind dem Zentralvorsand (ZV) anvertraut, welcher aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern besteht.

² Der Präsident ist mit der Leitung der FMS beauftragt.

³ Er amtiert als Präsident der Generalversammlungen und des ZV.

⁴ Er verfasst den Jahresbericht des ZV, sorgt für die Anwendung der Beschlüsse der GV und des ZV.

⁵ Er hat in allen Angelegenheiten der FMS das Kontroll- und

Überwachungsrecht und kann deshalb den Arbeiten aller Organe beiwohnen.

⁶ Der Präsident zeichnet zudem verantwortlich für den Bereich Finanzen.

⁷ Die Aufteilung für jede Aufgabe wird intern geregelt.

⁸ Jedes Mitglied ist für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich.

⁹ Die Bereiche gliedern sich in:

- a. Management Sport;
- b. Management Ressourcen;
- c. Management Marketing und Kommunikation;
- d. Management der Interesse der Motorradfahrer;
- e. Management der Aktionen und Veranstaltungen durch den ZV.

¹⁰ Die Aufgaben und Verantwortung jedes Bereichs, sind in den Pflichtenheften definiert.

Art. 30

Befugnisse

¹ Der ZV ist für die Verwaltung der Güter und der Geschäfte der FMS verantwortlich.

² In diesem Sinne vertritt er die FMS vor allen Gerichtsinstanzen; er entscheidet über alle Fragen, welche die FMS berühren.

³ Die Hauptaufgaben des ZV sind die Zielsetzung, die Planung, die Grundsätze und die Strategie der FMS festgelegt.

⁴ Er hat im besonderen folgende Aufgaben:

- a. die Kontrolle der Gültigkeit der Kandidaturen;
- b. den Entscheid über Aufnahmen und Streichungen;
- c. die Verfügung über Ausschlüsse, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die GV, sowie Sanktionsempfehlungen;
- d. die Annahme oder Ablehnung von Demissionen;
- e. die Ratifizierung aller Ausgaben in den von der GV festgesetzten Budgetlimiten;
- f. den Entscheid über Anlagen, Verwendung und Rückzug der verfügbaren Mittel;
- g. die Festsetzung der Vergütungen;
- h. die vakanten Posten innerhalb des ZV bis zur nächsten GV zu ergänzen;
- i. die Ernennung aller nötigen Kommissionen, Ausschüsse oder

- Arbeitsgruppen;
- j. die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommissionspräsidenten;
 - k. die Ernennung der Kommissions- und Ausschusspräsidenten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Mitglieder;
 - l. die Aufhebung von Mandaten von Kommissions- und Ausschussmitgliedern, die ihre Pflichten nicht wahrnehmen;
 - m. die Anordnungen zu treffen, um die GV anzubieten;
 - n. den Entscheid der Übereinkünfte mit anderen Verbänden oder Vereinen zu treffen;
 - o. die Vertretung der FMS gegenüber den öffentlichen Gewalten, Behörden oder schweizerischen oder ausländischen Verbänden wahrzunehmen;
 - p. die Stellungnahme und den Entscheid für alle Fragen betreffend die FMS, deren Lösung durch die Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;
 - q. Genehmigung der Pflichtenhefte der Kommissionen, Ausschüsse, des Redaktors und des Sekretariates.

Art. 31

Beratungen

- ¹ Die ZV-Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Alle ZV-Mitglieder haben Stimmrecht.
- ³ Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Dritter Titel: Der Kommissionen und Ausschüsse

Art. 32

Aufgabe

- ¹ Die Kommissionen haben den Zweck, dem ZV bei seiner Arbeit zu helfen, indem sie die speziellen Fragen ihres Gebiets behandeln.
- ² Ihre Arbeiten werden dem ZV zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 33

Zusammensetzung

- ¹ Der ZV setzt die Zahl der Mitglieder fest.
- ² Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden für 4 Jahre

ernannt.

Vierter Titel: Die Rekurskommission

Art. 34

Zusammensetzung ¹ Die Rekurskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Jurist als Präsident, gewählt durch die GV;
- b. 2 Mitglieder des ZV.

Art. 35

Aufgaben ¹ Die Rekurskommission beurteilt in zweiter Instanz der FMS Rekurse, welche ihr unterbreitet werden und den Sport oder Tourismus betreffen.

² Sie teilt innerhalb von 45 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs den Parteien ihr Urteil mit.

³ Das Sekretariat FMS erhält jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

⁴ Die Kompetenzen der RK werden im Disziplinar- und Schiedsgerichts Code der FMS definiert.

Art. 36

Berufungsgericht ¹ Im Falle der Berufung gegen ein Urteil der Rekurskommission der FMS, ist das Berufungsgericht die Disziplinarkommission der UEM.

² Ihre Kompetenzen, Zusammensetzung und Aktivitäten sind im Disziplinar- und Schiedsgerichts Code, welche von der GV der UEM (www.uem-online.org) beschlossen wurde geregelt.

³ Ebenso verhält es sich bezüglich Fristen und Kautionsum in die Berufung gehen zu können.

Art. 37

Berufungsgericht ¹ Gegen einen Entscheid der Rekurskommission (RK) kann in letzter Instanz Berufung vor dem Berufungsgericht (BG) erhoben werden.

² Dies hat mittels eingeschriebenen Briefs, via das Generalsekretariat der FMS, zu erfolgen.

³ Die von der UEM für solche Fälle festgelegte Kautionsum ist ebenfalls gleichzeitig zu leisten (Nachweis).

⁴ Die Parteien verpflichten sich, ein vom Berufungsgericht erteiltes Urteil zu akzeptieren und nicht vor Zivilgericht weiter zu ziehen.

⁵ Der Entscheid des BG ist endgültig und hat Gültigkeit ab dato

Urteileröffnung.

Art. 38

Schiedsgericht

¹ Rechtsstreite zwischen der FMS, Partner oder einem Veranstalter, werden ausschließlich dem Schiedsgericht des Sports in Lausanne (TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT (TAS)) unterbreitet.

² Das TAS den Fall in einem ordentlichen Verfahren endgültig entscheidet.

Fünfter Titel: Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 39

Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, nach Möglichkeit mit Berücksichtigung der Sprachregionen.

² Kandidaten für diese Kommission müssen sich über ihre Kenntnisse in Buchführung und Betriebswirtschaft ausweisen.

³ Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten selbst.

⁴ Sie hat folgende Aufgaben:

- a. sie analysiert die Struktur- und Aufgabenstellung der Föderation;
- b. sie überwacht die Ausführung der von der GV gefassten Beschlüsse;
- c. sie überwacht die Einhaltung des laufenden Budgets und kontrolliert die Jahresrechnung;
- d. sie begutachtet das Budget des ZV zu Handen der GV;
- e. sie unterbreitet dem ZV Vorschläge, welche sie als nötig erachtet;
- f. der Präsident hat das Recht an den Sitzungen der Organe beizuwohnen (ohne Stimmrecht);
- g. sie hat die Pflicht, die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem ZV, und in wichtigen Fällen auch der GV mitzuteilen;
- h. sie hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen GV zu beantragen.

Art. 40

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom ZV vorgeschlagen und von der GV

bestätigt.

² Es handelt sich um eine offiziell anerkannte Treuhandgesellschaft die weder mit einem noch mehreren Mitglieder des ZV, respektiv der GPK, verwandt ist.

Art. 41

Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

² Sie erstattet jährlich in der Jahresabrechnung, der GV ihren Bericht.

Achter Teil: Sanktionen

Art. 42

Administrative
Sanktionen

¹ Ausser der Streichung und dem Ausschluss (Art. 10) kann der ZV gegenüber einem Club oder einem Direktmitglied bei Statutenmissachtung oder anderem Verhalten, welches das Ansehen der FMS schädigt, folgende Sanktionen treffen: Tadel, Busse, Sperre.

² Gegen diese Sanktionen bestehen keine Rekursmöglichkeiten.

Art. 43

Sport und
touristische
Sanktionen

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche an einer FMS-Veranstaltung teilnimmt, verpflichtet sich, die betreffenden FMS-Organe und deren Reglemente zu anerkennen.

² Die Sportkommissionen und die touristische Kommission haben das Recht, folgende Sanktionen zu treffen: Tadel, Busse, Ausschluss aus der Veranstaltung, Lizenzentzug, Verbot.

³ Sie können zudem dem ZV den Ausschluss vorschlagen.

⁴ Alle von einer der FIM/UEM angeschlossenen Vereinigung ausgesprochenen Sanktionen werden als von der FMS ausgehend anerkannt.

Art. 44

Doping

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

² Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können.

³ Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz

im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

⁴ Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

⁵ Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig.

⁶ Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus.

⁷ Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Neunter Teil: Rekursrecht

Art. 45

Rekurs gegen
Sport und
Tourismus

¹ Die Entscheide der Jury oder der Sport- oder Tourismus-Kommissionen betreffend die Interpretation der Sport oder Tourensport-Reglemente sowie die Sport- oder Tourensport-Sanktionen unterstehen dem Rekursrecht an die Rekurskommission.

² Die Rekursform ist im juristischen Code veröffentlicht.

³ Ein durch die Jury oder eine Sport- oder touristische Kommission Sanktionierter kann bei der Rekurskommission betreffend die Rechtfertigung der Sanktion rekurrieren.

⁴ Ein Rekurs gegen das Urteil der Jury oder der Kommission, was die Höhe der Strafmassnahme betrifft, wird vom ZV beurteilt.

Zehnter Teil: Administration

Art. 46

Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet, welcher die Verantwortung über die allgemeine Administration und die Führung des Personals inne hat.

² Er unterschreibt die gewöhnliche Korrespondenz.

³ Der Direktor oder Generalsekretär muss die vom ZV aufgestellte Richtlinien befolgen und vom Präsidenten der FMS die Zustimmung für

seine Massnahmen erhalten.

⁴ Ein Pflichtenheft setzt seine Kompetenzen und Verpflichtungen fest.

⁵ Er muss die Interessen und das Ansehen der FMS wahren und die Aufmerksamkeit der FMS-Verantwortlichen auf alles, was seiner Ansicht nach den Interessen der FMS zuwiderläuft lenken.

⁶ Der Generalsekretär kann vom Zentralpräsidenten für jegliche offizielle FMS-Vertretung delegiert werden.

⁷ Der Generalsekretär wohnt den Sitzungen der FMS-Organe mit beratender Stimme bei.

⁸ Ausser den vertraulichen Mitteilungen, welche dem Präsidenten der FMS zugestellt werden können, müssen alle offiziellen Mitteilungen und jegliche Korrespondenz an das Sekretariat der FMS gesandt werden.

Art. 47

Protokolle

¹ Das Sekretariat hat zur Aufgabe, die Protokolle, welche die Entscheide der GV und der ZV-Sitzungen enthalten, zu erstellen.

² Ein Auszug der Protokolle der GV wird im offiziellen Organ inklusiv Internet veröffentlicht.

³ Eine Zusammenfassung der Diskussionen wird während 10 Jahren aufbewahrt.

⁴ Die Protokolle dienen als Beweis bei allen rechtlichen Anfechtungen.

Art. 48

Veröffentlichungen

¹ Veröffentlichungen der FMS, die Dritte berühren können, erscheinen rechtsgültig im "Schweizer Handelsblatt".

² Die Veröffentlichungen zuhanden der Verbandsmitglieder erfolgen rechtsgültig in einer offiziellen Publikation der FMS, welche von der GV genehmigt wird.

³ Die offiziellen Veröffentlichungen müssen mindestens in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

⁴ Das Generalsekretariat ist beauftragt, der offiziellen Publikation alle Mitteilungen zuzustellen und die Verbindung mit der Presse aufrechtzuerhalten.

Art. 49

Unterschriften

¹ Für die offiziellen Verträge und Unterschriften ist die FMS gegenüber Dritten rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem andern Zentralvorstandsmitglied oder dem Generalsekretär.

² Im Verhinderungsfall des Präsidenten, zeichnet ein anderes ZV Mitglied mit dem Generalsekretär.

Elfter Teil: Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Art. 50

Statutenänderung ¹ Statutenänderungen können nur von der GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

Art. 51

Auflösung ¹ Die Auflösung der FMS kann jederzeit von der GV beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Clubs vertreten sind.
² Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen getroffen werden.
³ Ist das Quorum nicht erreicht, wird eine zweite GV einberufen und der Beschluss wird mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
⁴ Der Antrag auf Auflösung muss in die Traktandenliste der Einberufung zur GV aufgenommen werden.
⁵ Im Falle der Auflösung besteht die FMS nur noch zur Durchführung ihrer Liquidation.
⁶ Die Funktionen der GV, wie sie in den vorliegenden Statuten festgelegt sind, bestehen jedoch während der ganzen Liquidationsperiode weiter, es sei denn, die Versammlung fasse einen anderen Beschluss.
⁷ Die GV bestimmt die Art der Liquidation.
⁸ Sie ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und setzt deren Befugnisse fest.
⁹ Die Liquidatoren können unter den Delegierten oder ausserhalb derselben gewählt werden.
¹⁰ Die GV kann auch bestimmen, dass die Liquidation dem ZV anvertraut wird.
¹¹ In diesem Falle behält der ZV seine Funktionen bei.
¹² Ein eventueller Reinertrag der Liquidation wird dem SOA (Swiss Olympic Association) anvertraut mit dem Auftrag, ihn für eine die gleichen Ziele verfolgenden Organisation einzusetzen, vorausgesetzt sie wird Mitglied des SOA.

Art. 52

Schlussbestimmung ¹ Die Bestimmungen betreffend Rekurse und Berufung sind an der GV

FMS vom 2. April 2005 genehmigt worden und treten per 1. Januar 2006 in Kraft.

² Streitfälle, die in die Übergangsphase fallen, werden nach den bisherigen Bestimmungen und Rechtsverfahren behandelt und entschieden.

Der Zentralpräsident

Ein ZV-Mitglied